Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 75, 82

Der Entschädigungszeitraum endet für eine aus ihrem Beruf verdrängte verheiratete Frau auch dann, wenn der Teil des Einkommens ihres Ehemannes, der nach den Grundsätzen des Senatsurteils vom 13. Oktober 1965 - IV ZR 223/64 - auf sie entfällt, in Verbindung mit den Erträgnissen einer von ihr selbst ausgeübten Erwerbstätigkeit ihr nachhaltig die wirtschaftliche Stellung eines ihr vergleichbaren deutschen Bundesbeamten gibt.

BGH, Urt. v. 17. Dezember 1965 - IV ZR 293/64 - OLG Celle
LG Hildesheim

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 293/64

URTEIL

Verkündet am

17. Dezember 1965
B r o e s k e
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Chaja (Helene) L[redacted] geb. C[redacted]
R[redacted]/Israel,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister
des Innern, H[redacted], I[redacted]allee[redacted]

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 13. November 1963 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [redacted] 1905 in L[redacted] geborene Klägerin ist Jüdin. Von 1928 bis 1935 war sie als Modezeichnerin bei der Firma S[redacted]-AG. in Z[redacted] berufstätig. Anschließend ließ sie sich zur Vorbereitung der Auswanderung etwa 1 Jahr lang auf dem Lehrgut Winkel umschulen. Im Mai 1937 wanderte sie nach Palästina aus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Dort lebte sie zwei Jahre in einem Kibbuz und betätigte sich dann als Kindermädchen, landwirtschaftliche Tagelöhnerin und Arbeiterin. Im August 1946 schloß sie die Ehe. Danach war sie bis 1948 als landwirtschaftliche Tagelöhnerin und im Haushalt, sodann etwa 1o Monate als Arbeiterin in einem Krankenhaus und von 1949 bis 1951 als technische Arbeiterin in einem Kinderheim tätig. Später arbeitete sie aus gesundheitlichen Gründen nur noch in beschränktem Umfang in Haushaltungen.

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Die Entschädigungsbehörde hat ihr für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 196o eine monatliche Rente von 249,- DM und für die Zeit vom 1. Januar 1961 an eine monatliche Rente von 277,- DM zuerkannt. Sie hat die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingereiht und für die Bemessung der Kapitalentschädigung, auf Grund deren sich die Rente errechnet, einen Entschädigungszeitraum vom 1. Januar 1936 bis zum 31. Dezember 1951 angenommen.

Die Klägerin beansprucht die gesetzliche Höchstrente und hat deshalb Klage erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

In dem angefochtenen Urteil wird darauf abgestellt, daß die Klägerin als die Ehefrau eines Arbeiters in Israel nachhaltig die Möglichkeit zu einer eigenen Berufstätigkeit in der Art und dem Umfang gehabt habe, wie sie die einheimischen Ehefrauen in gleicher Lage üblicherweise ausübten, und daß die Klägerin diese Möglichkeit wahrgenommen habe. Sie habe aus ihren Tätigkeiten auch das übliche Einkommen gehabt; es könne nicht angenommen werden, daß damals in Israel andere Ehefrauen von Arbeitern mehr verdient hätten. Zusammen mit der Sicherung, die ihr ihr Ehemann seit 1949 habe bieten können, habe die Klägerin daher von diesem Zeitpunkt an eine ausreichende Lebensgrundlage gefunden. Damit sei der Entschädigungszeitraum beendet. Die Entschädigungsbehörde habe in ihrem Bescheid sogar einen längeren Entschädigungszeitraum angenommen.

Auf Grund derartiger Feststellungen kann, seitdem die Vorschrift des § 75 BEG durch Art. I Nr. 44 BEG-SchlußG teilweise neu gefaßt worden ist, das Ende des Entschädigungszeitraums nicht mehr bestimmt werden. Die Vorschrift ist in ihrer neuen Fassung von dem Revisionsgericht anzuwenden. Danach beenden die Verhältnis-

se, in die eine verheiratete Frau durch die Ehe gelangt ist, den Entschädigungszeitraum wegen des von ihr erlittenen Berufsschadens nur dann, wenn sie unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihres Ehemannes nachhaltig eine wirtschaftliche Stellung erlangt hat, die der eines ihr vergleichbaren deutschen Bundesbeamten entspricht. Im allgemeinen muß also der Ehemann nachhaltig ein Einkommen erzielt haben, das so hoch ist, daß noch der davon auf die Ehefrau entfallende Teil die für sie maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreicht. Die von der Ehefrau selbst ausgeübte Erwerbstätigkeit beendet den Entschädigungszeitraum dann, wenn sie dadurch selbst nachhaltig ein den Tabellensätzen entsprechendes Einkommen erzielt hat. Aber auch, wenn sie selbst erwerbstätig ist, ist es nicht ausgeschlossen, daß der Entschädigungszeitraum schon vorher endet, sofern sie nämlich schon auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Ehemannes eine Stellung erlangt hat, die der eines ihr zu vergleichenden deutschen Bundesbeamten entspricht. Auf das RzW 1966, 135 Nr. 33 veröffentlichte Urteil des Senats vom 13. Oktober 1965 - IV ZR 223/64 -, das sich mit diesen Fragen befaßt, sowie auf das einen ähnlichen Sachverhalt behandelnde Urteil vom 19. November 1965 -IV ZR 238/64 - wird Bezug genommen.

Möglich ist es auch, daß der Teil des Einkommens des Ehemannes, der nach den dargelegten Grundsätzen auf die Ehefrau entfällt, in Verbindung mit den Erträgnissen einer von ihr selbst ausgeübten Erwerbstätigkeit ihr nachhaltig die wirtschaftliche Stellung

eines ihr vergleichbaren deutschen Bundesbeamten gibt. Auch dann endet der Entschädigungszeitraum. Eine einfache Zusammenrechnung der von beiden Eheleuten erzielten Einkünfte, die unzulässig wäre (Urteil des Senats RzW 1961, 121 Nr. 18), liegt darin nicht. Es kommt damit vielmehr zum Ausdruck, daß die Tätigkeit der Hausfrau zwar nicht selbst eine Erwerbstätigkeit ist, aber an Stelle einer Erwerbstätigkeit steht, und daß der der Ehefrau von ihrem Ehemann geleistete Unterhalt in gewisser Weise das Entgelt für diese hausfrauliche Tätigkeit darstellt. Es ist deshalb nicht unsachgemäß, wenn gegebenenfalls die eigenen Erwerbseinkünfte der Ehefrau und außerdem dasjenige, was von dem sonstigen von dem Ehemann beschafften Familienunterhalt auf sie entfällt, bei der Prüfung ihrer ausreichenden Lebensgrundlage berücksichtigt werden.

Die von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ergeben nicht ohne weiteres, daß die Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1952 ab nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt habe. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach § 75 Abs. 3, § 92 Abs. 1 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes der Versorgungszuschlag dem Vergleichseinkommen meist hinzuzurechnen ist. Es ist nicht ersichtlich, daß die Klägerin oder ihr Ehemann Anspruch oder Anwartschaft auf lebenslange Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung habe.

Damit die erforderlichen Prüfungen erfolgen können, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und

der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Bemerkt sei, daß die Entschädigungsbehörde die der Klägerin zustehende Rente unrichtig berechnet hat. Die Entschädigungsbehörde ist, wie der Bescheid ergibt, davon ausgegangen, daß die Klägerin ihre Stellung als Modezeichnerin im Dezember 1935 verloren habe und der Entschädigungszeitraum mit dem 1. Januar 1936 beginne. Bei der Berechnung der Kapitalentschädigung hat die Entschädigungsbehörde aber einen erst am 1. November 1936 beginnenden Entschädigungszeitraum zugrundegelegt.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Ascher

Bundesrichter Raske ist erkrankt und Bundesrichter Dr. Loewenheim ist beurlaubt, sie sind deshalb verhindert zu unterschreiben

Ascher

Wüstenberg

von der Mühlen